Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA): Stand der Arbeiten am 12. November 2007

1. Inkraftsetzung der NFA auf den 1. Januar 2008

Die Referendumsfrist gegen die in der Sommersession vom Parlament verabschiedeten Vorlagen der 3. NFA-Botschaft ist am 11. Oktober 2007 unbenützt abgelaufen.

Die Korrektur eines nachträglich festgestellten Berechnungsfehlers des ASTRA bei der Verteilung der nicht werkgebundenen Strassenbeiträge hatte Auswirkungen auf die Härteausgleichszahlungen. Die kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren wurden mit Schreiben vom 17. Oktober 2007 über die entsprechenden geringfügigen Anpassungen in der Verordnung zum Finanz- und Lastenausgleich informiert.

In der Zwischenzeit konnten die Ausführungsverordnungen zum Finanz- und Lastenausgleichsgesetz und zur NFA-Ausführungesetzgebung definitiv bereinigt werden, so dass sie der Bundesrat am 7. November 2007 verabschieden und das ganze Paket NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft setzen konnte.

Es treten somit am 1. Januar die folgenden Erlasse in Kraft:

a. Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 zur NFA (Verfassungsnormen)
b. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich
c. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen
d. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA (mit den Anhängen 1 bis 3)
e. Bundesbeschluss vom 22. Juni 2007 über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcen- und Lastenausgleichs
f. Bundesbeschluss vom 22. Juni 2007 über die Festlegung des Härteausgleichs
g. Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA
h. Verordnung vom 6. Oktober 2006 der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung
i. Die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich
k. Die Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Mantelerlass)
l. Die Verordnung über die Nationalstrassen
m. Die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer
n. Die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
o. Die Verordnung über die beschwerdeberechtigten Organisationen im Bereich der Institutionen von invaliden Personen
p. Die Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
q. Die Verordnung über die Verteilung des den Kantonen zufallenden Anteils am Bilanzgewinn der SNB

Zur Inkraftsetzung der NFA fand am 9. November 2007 eine Medienkonferenz des Eidg. Finanzdepartements statt, an der die Kantone von Frau Regierungsrätin Eveline Widmer-Schlumpf, Präsidentin der FDK, vertreten sein werden. Das Ereignis fand in der Presse nur geringen Widerhall.

Auf den 15. November 2007 sind alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder der NFA-Projektorganisation zu einem NFA-Abschlussfest in den Bernerhof eingeladen. An dieser Veranstaltung zum Abschluss der rund 15-jährigen Projektarbeiten wird Herr Regierungsrat Peter Schönenberger, NFA-Delegierter der KdK, den Dank der Kantone aussprechen.

2. Umsetzung der NFA in den Kantonen

Gemäss den uns vorliegenden Informationen laufen die Umsetzungsarbeiten in den Kantonen plangemäss.

3. Interkantonale Zusammenarbeit

3.1. Vereinbarung über die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich IRV

Mit Ausnahme des Kantons Genf, dessen Beitrittserklärung demnächst eintreffen sollte, sind inzwischen alle Kantone der IRV beigetreten.

Die von der Plenarversammlung der KdK am 28. September 2007 gewählten Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission IVK wurden informiert. Die Konstituierung der Kommission wir zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen.

3.2. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Die SODK hat an ihrer Jahresversammlung vom 14. September 2007 die an die NFA angepasste Fassung der IVSE verabschiedet. Diese hat Gültigkeit ab 1. Januar 2008. Es darf davon ausgegangen werden, dass auch jene Kantone, welche bisher abseits standen, der bereinigten Vereinbarung beitreten werden.

3.3. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat)

Am 25. Oktober 2007 hat die EDK an ihrer Jahresversammlung die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik verabschiedet und in die kantonalen Beitrittsverfahren gegeben. Dieses Konkordat bildet einen gesamtschweizerischen Rahmen für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf. Bezüglich der ausserkantonalen Unterbringung in Sonderschulen oder besonderen Einrichtungen wird ausdrücklich auf die IVSE verwiesen. Die Ratifikation soll während der dreijährigen Übergangsfrist erfolgen, während der gemäss Übergangsbestimmung der BV die Kantone die bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung weiterführen müssen.

4. Ausblick

Mit Beschluss vom 7. November 2007 beauftragt der Bundesrat das EDI (BSV), die Fachkommission gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG) zur einmaligen Begutachtung der kantonalen Behindertenkonzepte einzusetzen.

Auf den 1. Januar 2008 wird die bisherige Projektleitung NFA beim Eidg. Finanzdepartement in eine ordentliche Sektion übergeführt. Gleichzeitig wird die NFA-Fachstelle der Kantone in das Sekretariat der KdK integriert.

Als Kantonsvertreter in der Fachgruppe Qualitätssicherung, welche den jährlichen Prozess zur Berechnung der Ressourcen- und Lastenindizes und zur Festlegung der Ausgleichszahlungen begleiten wird, hat die Plenarversammlung der FDK die folgenden Personen gewählt:

- Als Vertreter der ressourcenstarken Kantone:
  Dr. Jürg Altorfer, ZH,
  Roland Rietschin, GE,
  sowie als Stellvertreter Dr. Hugo Wyssen, ZG.
- Als Vertreter der ressourcenschwachen Kantone:
  Dr. Andreas Bühlmann, SO,
  Pierre-André Charbonnet, VS,
  sowie als Stellvertreter Reto Müller, AR.

Die Ausarbeitung des alle vier Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsberichts wird durch eine Fachgruppe Wirksamkeitsbericht begleitet. Zur Nomination der Vertretung der Kantone in dieser Fachgruppe wird auf das separate Traktandum 24.2 verwiesen.

5. Nomination der Mitglieder der Kantone in der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht

Siehe separate Information